

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 91 06 02 • 30426 Hannover

Anerkennungsstelle
für Saat- und Pflanzgut
Fachbereich 3.8
Wunstorfer Landstraße 11
30453 Hannover
Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-4508

An alle

Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und
Aufbereitungsbetriebe mit Vermehrungen von **Saatgut**
in Niedersachsen und

an die dort tätigen, amtlich verpflichteten Probenehmer
sowie an die Vertriebsfirmen-ungebundenen amtlich
verpflichteten Probenehmer

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Eric Preuss	-4371, -4353	Eric.Preuss@lwk-niedersachsen.de	06.03.2020

Rundschreiben 2 / 2020 / Mähdruschfrüchte

Internet: Dieses Rundschreiben mit Anlagen ist auch abrufbar unter o.a. Adresse bzw. unter www.AG-AKST.de (Menü: Anerkennungsstellen, dort: Niedersachsen).

1. Anmeldungen und Nachmeldungen von Saatgut
2. Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtigter – Einzel-Ergebnisse der Feldbesichtigung sofort im Internet abrufbar
3. **!** Nennung des Aufbereiters beim Antrag auf Anerkennung bzw. beim Antrag auf Abgabe
4. **!** Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung
5. Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist und Zurückziehungen
6. Vorlage von Originaletiketten bei Saatgutbezug aus dem Ausland
7. Vorfruchtverhältnisse, Sortenzahl
8. Abweichende Gemarkung
9. Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt
10. EU-Sorten: Sortenbeschreibung muss bis Anmeldeschluss vorliegen
11. **!** Sortenschutzinhaber: Vorlage Vollmacht zu Sorten bei der Anerkennungsstelle
12. Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 12 (2017)
13. **!** RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests) im Rahmen der EU-Kontrollverordnung
14. Anzahl der Feldbesichtigungen
15. Termine im Rahmen der Feldbestandsprüfung 2020
16. Gebührenordnung
17. Hinweise zum Datenaustausch und zur Erzeugung von Dateien (txt, CSV) zur eigenen Verwendung
18. Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer
19. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Saatgut
20. „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach § 12 (1b) der SaatgutV - NOB-Verfahren
21. Lehrgang für neue NOB-Probenehmer
22. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett
23. **!** Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut
24. Siegelkordeln
25. Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2018/20)
26. Einsatz privater Probenehmer im Rahmen der Saatgut-Anerkennung
27. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbestandsprüfung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung
28. Private Feldbesichtigung 2020
29. Zuständigkeit der regionalen Dienststellen für die einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte

Anlagen:

1. Termine für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut
 2. Termine im Rahmen der Feldbestandsprüfung 2020
 3. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Mähdruschfrüchten
 4. Bestellung von amtlichen Etiketten der Anerkennungsstelle
 5. Gebührenordnung, Teile SaatV und PflanzkartoffelV
 6. Siegelkordel-Bestellung
 7. Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2019/20
(nur für Saatgut-Aufbereiter und Vertriebsfirmen von Pflanzkartoffeln)
 8. Mitwirkung "Privater Feldbesichtiger" bei der Feldbesichtigung von Zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen: Ablaufplan vom 04.03.2020
 9. Antrag auf Abgabe von Anerkennungsverfahren
-

1. Anmeldungen und Nachmeldungen von Saatgut

Die Anträge auf Anerkennung müssen für die einzelnen Kulturarten bis zu bestimmten Terminen bei der Anerkennungsstelle eingehen. Diese in Anlage 1 genannten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Es muss für jedes Vermehrungsvorhaben, das nach dem entsprechenden o.g. Termin angemeldet wird, ein Betrag von 63,50 EUR erhoben werden.

Jedes Vermehrungsvorhaben muss in Form des Antragsformulars rechtsverbindlich angemeldet werden: <https://www.ag-akst.de/bundesland-federal-state-niedersachsen.html> dort „Antrag auf Anerkennung...“. Die Antragsformulare müssen aufsteigend sortiert sein nach: Fruchtart, Sorte, Vermehrernummer und Schlagnummer.

Es ist seitens der meisten Anmelder üblich (und auch kostengünstiger, siehe Gebührenordnung) zusätzlich zur schriftlichen Anmeldung die Daten elektronisch in einlesbarer Form der Anerkennungsstelle zu übermitteln (siehe

<https://www.ag-akst.de/anererkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html> dort „Beschreibung der Datenschnittstellen...“).

Antragsformulare und übermittelte Datei müssen natürlich denselben Datenstand haben.

2. Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtiger - Einzel-Ergebnisse der Feldbesichtigung sofort im Internet abrufbar

In der Anerkennungsstelle Niedersachsen und in der Anerkennungsstelle Nordrhein-Westfalen erfolgt die Datenerfassung in der Feldbesichtigung von Saat- und Pflanzgut bei allen Fruchtarten und Besichtigungen im Rahmen des gemeinsam entwickelten EDV-Systems SaPlus in mobiler Form mittels Smartphones.

Die Verfahrensbeteiligten wie Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirma, Aufbereiter und i.d.R. auch der Vermehrer erhalten die Mitteilung über das Ergebnis der Feldbesichtigung per E-Mail. Diese Mails werden im Rahmen von SaPlus generiert und den Verfahrensbeteiligten i.d.R. automatisch und sofort nach jeder einzelnen Besichtigung zugestellt. Sollte in Einzelfällen eine E-Mailzustellung nicht möglich oder nicht gewünscht sein, müssen die Mitteilungen in schriftlicher Form auf dem Postweg zugestellt werden. Nach Möglichkeit sollte der Postversand aus Kosten- und Zeitgründen aber die Ausnahme sein.

Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und Aufbereiter können die Einzel-Ergebnisse aller Feldbesichtigungs-Kriterien sofort nach der Ergebnis-Feststellung durch den Feldbesichtiger in SaPlus unter www.saplus.org abrufen. Dazu haben die Verfahrensbeteiligten von uns in einem besonde-

ren Schreiben einen firmenspezifischen Benutzernamen und ein firmenspezifisches Kennwort erhalten.

Falls Sie sich nicht einloggen können oder bei Fragen dazu rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665 -4444 oder -4366 oder -4353.

Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirma und (wenn in der Anmeldung genannt) Aufbereiter erhalten für jede einzelne Feldbesichtigung/ Nachbesichtigung eine entsprechende Benachrichtigung per eMail, ggf. mit dem Hinweis, eine Nachbesichtigung beantragen zu können.



3. Nennung des Aufbereiters beim Antrag auf Anerkennung bzw. beim Antrag auf Abgabe

Der Nennung des Aufbereiters im Antrag auf Anerkennung bzw. im Antrag auf Abgabe eines Anerkennungsverfahrens kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Aufbereiter erstellen die Probenahmebescheinigung von Saatgutproben im EDV-System SaPlus. Für jede im Rahmen der Anerkennung von Saatgut entstehende Probe wird die Probenahme ausschließlich in der online-Plattform von SaPlus dokumentiert.

Der Aufbereiter kann im Rahmen der online-Probenahmebescheinigung ausschließlich auf Vermehrungsvorhaben zugreifen, für die die Aufbereitung durch ihn vorgesehen ist. Diesen Zugriff müssen die verfahrensbeteiligten Antragsteller gewährleisten, und zwar durch entsprechende Anzeige bei der Anerkennungsstelle:

1. In vielen Fällen gibt der Antragsteller (meist Sortenschutzinhaber oder Vertriebsfirma) den vorgesehenen niedersächsischen Aufbereiter bei der Anmeldung an; bleibt diese - bereits seit jeher praktizierte Vorgehensweise - bestehen, ist der Zugriff durch den Aufbereiter gewährleistet.
2. Ändert sich der vorgesehene Aufbereiter bis hin zur Ernte oder danach oder wurde bei der Anmeldung kein Aufbereiter genannt (innerhalb Niedersachsens), müssen die Verfahrensbeteiligten dafür Sorge tragen, dass Sortenschutzinhaber bzw. Vertriebsfirma dies zeitgerecht der Anerkennungsstelle anzeigen. Hier ist eine formlose Mail ausreichend.
3. Im Falle von Abgaben nach Niedersachsen ist es zweckmäßig, dass die Vertriebsfirma den in Niedersachsen vorgesehenen Aufbereiter gleich mit dem Antrag auf Abgabe benennt. Dazu können Sie gerne das unter Anlage 9. befindliche Formblatt verwenden, auch im Internet zu finden unter:

Bei Fragen zum Zugriff auf Vermehrungsvorhaben durch Aufbereiter rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665 -4368 -4486 oder -4371 oder -4373 oder -4353.



4. Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung

Das Bundessortenamt plant die getrennte Ausweisung der angemeldeten und mit Erfolg feldbesichtigten Vermehrungsflächen nach Ökovermehrung und konventioneller Vermehrung je Sorte deutschlandweit.

Dazu sollten die anmeldenden Firmen unbedingt für jede Vermehrungsfläche das Kennzeichen Ökovermehrung mit „Ja“ oder „Nein“ belegen, damit die statistische Aussage z. B. zum Sortenumfang der Öko-Vermehrungen etc. belastbar ist.

Die Angabe zur ökologischen Erzeugung durch die anmeldenden Firmen im Rahmen der Anmeldung der Vermehrungen stellt eine Kennung ohne jegliche Prüfung dar, welche sich allein im EDV-technischen Bereich abspielt. Es handelt sich um einen reinen technischen Durchlauf der entsprechenden Anmelde-Angaben bei den Anerkennungsstellen zum Bundessortenamt. Seitens der Anerkennungsstellen würde es nicht nur die Zuständigkeit sondern auch die Machbarkeit bei weitem überschreiten, Angaben zur ökologischen Erzeugung auf Plausibilität zu prüfen. Ein großer

Teil der entsprechenden Angaben dürfte auf Vereinbarungen privatrechtlicher bzw. verbandsrechtlicher Natur beruhen. Vor diesem Hintergrund wird die „Nichtangabe“ im Feld Ökovermehrung EDV-technisch eine Registrierung des Vermehrungsvorhabens im konventionellen Bereich nach sich ziehen.

5. Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist bzw. Zurückziehungen

Als zurückgezogen gelten alle Flächen, welche der Antragsteller bzw. Vermehrer bei der Anerkennungsstelle oder dem Feldbesichtiger zurückzieht, solange der Feldbesichtiger den Schlag noch nicht betreten hat. Bei der Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens durch den Vermehrer geht die Anerkennungsstelle davon aus, dass dies der Vermehrer mit dem betreffenden Sortenschutzinhaber bzw. dem Antragsteller vorher abgestimmt hat.

6. Vorlage von Originaletiketten bei Saatgutbezug aus dem Ausland

Werden Vermehrungen angemeldet, bei denen Saatgut verwendet wird, das im Ausland anerkannt worden ist, muss zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Original-Etikett des Ausgangssaatgutes vorgelegt werden.

Sollte ausnahmsweise kein Originaletikett mehr verfügbar sein, müssen ausnahmsweise Kopien von Lieferschein und Anerkennungsbescheid des Ausgangssaatgutes sowie ggf. Begleitschein eingereicht werden.

7. Vorfruchtverhältnisse, Sortenzahl

Bei der Anmeldung ist die Vorfrucht bzw. sind die Vorfrüchte des Vermehrungsschlages zu nennen. Anträge zur Feldbesichtigung von Wintergetreide, welches nach Wintergetreide derselben Fruchtart jedoch anderer Sorte steht, werden nicht angenommen. Wird dieser Tatbestand erst im Laufe eines Verfahrens aufgedeckt, gilt das betroffene Vermehrungsvorhaben als „abgelehnt“ bzw. „ohne Erfolg feldbesichtigt“.

In Erweiterung des § 5 (1) 4 a) der SaatV wird die Vermehrung von je zwei Sorten Winterweizen, Sommerweizen, Wintergerste und Sommergerste je Betrieb ohne Antragstellung genehmigt. Sollten mehr als zwei Sorten je Getreideart im Vermehrungsbetrieb angebaut werden, bitten wir um rechtzeitige Antragstellung vor der Aussaat.

Grundsätzlich empfehlen wir jedoch, die Anzahl der Sorten je Fruchtart zu begrenzen und vielmehr die Schlaggröße zu erweitern.

8. Abweichende Gemarkung

Liegt eine Vermehrung in einer vom Wohnort des Vermehrsers abweichenden Großgemeinde, ist diese andere Gemarkung unbedingt im Antrag auf Anmeldung anzugeben.

9. Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt

Um einen reibungslosen Ablauf der Feldbesichtigung und später eine schnelle Attestierung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung zu ermöglichen, sollten in Ihrem eigenen Interesse Vermehrungen bei derjenigen Anerkennungsstelle angemeldet werden, in deren Gebiet die Fläche tatsächlich liegt.

Bei Betrieben außerhalb Deutschlands (z. B. in den Niederlanden) mit Vermehrungen in Niedersachsen müssen auch diese bei der Anerkennungsstelle Niedersachsen angemeldet werden.

10. EU-Sorten: Sortenbeschreibung muss bis Anmeldeschluss vorliegen

Sorten, bei denen die Erhaltungszucht nicht in Deutschland erfolgt, haben für die Anerkennungsfähigkeit die Auflage, dass Basis- und Z-Saatgut nur aus einer im jeweiligen Vertragsstaat anerkannten Vorstufe erwachsen darf. Diese Auflage wird den Antragstellern (Sortenschutzinhabern) mit

dem Feststellungsbescheid der Anerkennungsfähigkeit nach § 55 mitgeteilt und ist somit bekannt. Ist diese Auflage nicht erfüllt, so wird der Antrag auf Anerkennung zurückgewiesen.

Anmeldungen zur Anerkennung werden nur entgegengenommen, wenn eine deutschsprachige Beschreibung der angemeldeten Sorte der Anerkennungsstelle vorliegt. Von den nach § 55 (2) des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassenen Sorten („EU-Sorten“) werden Anmeldungen ebenfalls nur entgegengenommen, wenn eine Sortenbeschreibung der Anerkennungsstelle bis Anmeldeschluss vorgelegt wird.

Bei noch kurzfristig vor Anmeldeschluss zugelassenen Sorten liegt eine Sortenbeschreibung der Anerkennungsstelle in der Regel nicht vor. Die Anmelder werden gebeten, dazu beizutragen, dass die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.



11. Sortenschutzinhaber: Vorlage Vollmacht zu Sorten bei der Anerkennungsstelle

Der Anerkennungsstelle ist i.d.R. von Sorten der Züchter bzw. diejenige Person oder Firma bekannt, die beim Bundessortenamt die Zulassung einer Sorte beantragt hat. Diese weicht jedoch in vielen Fällen vom Sortenschutzinhaber ab. Wenn letzteres der Fall ist, sollte der betroffene Sortenschutzinhaber dies der Anerkennungsstelle anzeigen. Tut er dies nicht, so dass die Anerkennungsstelle keine Kenntnis vom tatsächlichen Sortenschutzinhaber hat, kann die Anerkennungsstelle folgerichtig den tatsächlichen Sortenschutzinhaber nicht als Verfahrensbeteiligten behandeln und z.B. nicht für den Versand von Bescheiden der betreffenden Sorte vorsehen.

Dieser Hinweis bezieht sich weniger auf die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben; hier sind entsprechende Vollmachten unabdingbar. Dieser Hinweis hat aber besondere Bedeutung bei Saatgut-Partien von Sorten, deren Sortenschutzinhaber nicht aufgrund von Vermehrungsvorhaben-Anmeldungen bei der betreffenden Anerkennungsstelle bekannt sind, wie z.B. ggf. bei Abgaben aus anderen Bundesländern, sowie Untersuchungen bereits anerkannter (z.B. erneute Prüfung der Beschaffenheit) oder aberkannter Partien (z.B. nachbehandelte Partien). Liegt der Anerkennungsstelle bei betroffenen Sorten keine Vollmacht vor, kann dem tatsächlichen Sortenschutzinhaber folgerichtig kein Bescheid übermittelt werden.

12. Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 12 (2017)

Die Richtlinien zur Feldbesichtigung sind im Deutschland-einheitlichen Teil und im Niedersachsen-spezifischen Teil aktuell als Ausgabe 12 (2017). Sie sind im Internet einsehbar bei www.AG-AKST.de unter Niedersachsen. Es wird um entsprechende Beachtung gebeten. Exemplare der Richtlinien können gegen eine Kostenpauschale von je 4,- EUR je Exemplar zuzüglich Versandkosten bei der Anerkennungsstelle bestellt werden. Dabei erbitten wir eine Mindestbestellmenge von 4 Exemplaren.



13. RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests) im Rahmen der EU-Kontrollverordnung

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über die Richtlinie (RL) 2000/29/EG geregelt und die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschauverordnung. Im Zusammenhang mit einer angenommenen Bedrohung der Pflanzengesundheit durch globalisierten Handel und Klimawandel ergab eine Evaluierung der EU-Kommission im Jahr 2008, dass die RL 2000/29/EG in Form einer neuen Verordnung ersetzt werden sollte. Dies erfolgte dann durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/2031, die sogenannte EU-Pflanzengesundheitsverordnung (abgekürzt PHR = Plant Health Regulation) am 26.10.2016. Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (abgekürzt OCR = Official Control Regulation) vollzogen werden. Diese Verordnung wurde am 15.03.2017 verabschiedet und muss mit dem Durchführungsrechtsakt vom 28.11.2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung ab dem 14.12.2019 angewendet werden.

Mit der gesetzlich vorgegebenen Anwendung der beiden Regelwerke zum 14.12.2019 (Geltungstag) sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung ist es zu inhaltlichen und bürokratischen Erweiterungen gekommen, die unmittelbar in jedem EU-Land gelten. Für viele Pflanzenarten wurden RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests) definiert. Dies hat bei den be-

troffenen Fruchtarten weitreichende Folgen für alle Beteiligten.

RNQPs sind „Regulated Non Quarantine Pests“, zu Deutsch: Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge. Die EU-Kommission hat aufgrund von Empfehlungen der EPPO (European Plant Protection Organisation) die Pflanzenschädlinge neu geregelt. Für viele landwirtschaftliche und gärtnerische Arten wurden Grenzwerte für RNQPs sowie zu ergreifende Maßnahmen beim Auftreten definiert. Die meisten dieser Schaderreger wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schaderreger sind neu hinzugekommen.

Im Hinblick auf die Feldbestandsprüfung 2020 finden die relevanten RNQPs entsprechende Berücksichtigung. Wir verweisen insofern auf die vorjährigen Rundschreiben und aktuelle Hinweise auf der homepage der AG der Anerkennungsstellen www.ag-akst.de

14. Anzahl der Feldbesichtigungen

Die Anzahl der durchzuführenden Feldbesichtigungen beträgt mindestens:

vier bei: Hybrid-Winterraps.

drei bei: Basis/Vorstufenvermehrungen von Hybrid-Winterroggen; Hybrid-Sommerraps.

zwei bei: Basis/Vorstufenvermehrungen von Getreide; Z-Vermehrungen von Hybridroggen und Hybridgerste; Basis/Vorstufenvermehrungen von Gräsern; Basis/Vorstufenvermehrungen von Futtererbsen, Ackerbohnen und Wicken; Lupinen; Z-Vermehrungen von Winterraps-Populationssorten; Rübsen; Hanf; Rübensamen im Überwinterungsanbau; Kartoffeln.

eine bei: allen anderen Fruchtarten und Anbauverfahren

Die Besichtigungstermine werden nach dem Entwicklungszustand der Feldbestände festgesetzt.

Die Termine für die Besichtigung der einzelnen Fruchtarten werden jährlich rechtzeitig im Internet, in dem Rundschreiben an die Verfahrensbeteiligten sowie im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

14.1 Getreide und Gräser

Bei jeder Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Basis- oder Vorstufensaatgut bei Getreide und Gräsern werden zwei Feldbesichtigungen durchgeführt. Beide Besichtigungen sind gebührenpflichtig. Die Bestände müssen zur ersten und zur zweiten Besichtigung alle Anforderungen erfüllen. Bei beiden Besichtigungen kann ein Bestand „ohne Erfolg feldbesichtigt“ werden; Nachbesichtigungen sind bei beiden Besichtigungen gebührenpflichtig.

Soll seitens des Antragstellers die beantragte Einstufung eines als Vorstufe oder Basis angemeldeten Vermehrungsvorhabens in Zertifiziertes Saatgut geändert werden, muss der entsprechende Antrag vor dem ersten Besichtigungstermin (dazu siehe Anlage 2) vorliegen.

14.2 Futtererbsen, Ackerbohnen, Wicken und Lupinen

Zur Feststellung des Krankheitsbefalls wird bei Vorstufen- und Basis-Vermehrungen von Erbsen, Wicken und Ackerbohnen eine zweite gebührenpflichtige Feldbesichtigung nach der Blüte durchgeführt.

Bei Lupinen wird aufgrund bundesweiter Vereinbarungen bei allen Stufen eine zweite gebührenpflichtige Feldbesichtigung nach der Blüte durchgeführt. Eine kostenpflichtige Labor-Untersuchung auf Anthraknose erfolgt generell nur bei V/B-Vermehrungen, bei Z-Vermehrungen nur im Verdachtsfall (Befall im Feld innerhalb der Norm).

14.3 Einzelfälle nachträglicher Hochstufung

Eine nachträgliche Hochstufung von im Feld erfolgreich als Zertifiziertes Saatgut besichtigten Beständen auf die Kategorie Basis setzt u.a. voraus, dass der Bestand zweimal termingerecht feldbesichtigt worden ist.

15. Termine Feldbestandsprüfung 2020

Als Anlage 2 ist eine Übersicht über die Termine der Feldbestandsprüfung 2020 beigefügt.

16. Gebührenordnung

Mit Anlage 5 erhalten Sie einen Auszug aus der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Teile Saatgutverordnung und Pflanzkartoffelverordnung.

Hinweis: Die Anmeldegebühr je Vermehrungsvorhaben beträgt 98,00 EUR, wenn der Antrag für das Vermehrungsvorhaben zusätzlich digital (in einlesbarer Form) bei der Anerkennungsstelle gestellt wird. Wird der Antrag nur auf Papier gestellt, so dass u.a. eine manuelle Datenerfassung erforderlich ist, greift die Gebühr von 107,00 EUR.

17. Hinweise zum Datenaustausch und zur Erzeugung von Dateien (txt, CSV) zur eigenen Verwendung

In SaPlus können sich bekanntlich alle Verfahrensbeteiligten (Züchter, V-Firmen, Aufbereiter) mit ihren jeweiligen individuellen Kenndaten einloggen.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich für Datenaustauschzwecke (aufgrund der bundeseinheitlichen Datenschnittstellenbeschreibung vom 30.03.2017) in SaPlus für die Feldbestandsprüfung von Saatgut die F2-Dateien im txt-Format jederzeit aktuell für seine Daten erzeugen. Diese Dateierzeugung im Rahmen des bundesweiten Datenaustausches ist in SaPlus auch für die Beschaffenheitsprüfung und Zertifizierung von Saatgut möglich („B1, B2, B3, B4“-Satz).

Unabhängig von dieser Dateierzeugung für den Datenaustausch kann sich jeder Beteiligte jederzeit aktuell für seine Daten CSV-Dateien erzeugen; diese Dateien können ggf. auch für Datenaustauschzwecke verwendet werden, sie bieten aber vor allem jedem die Möglichkeit, mit seinen Daten „handlich“ in Tabellenkalkulationsprogrammen wie z.B. EXCEL umzugehen.

Auf www.ag-akst.de unter EDV in der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut – SaPlus finden sich die Beschreibungen der entsprechenden Kriteriennummern für Feldbestandsprüfung und Beschaffenheitsprüfung sowie die Felderbeschreibungen der verschiedenen CSV-Ausgabe-Dateien von...

- ... den Vermehrungsvorhaben
- ... den Feldbesichtigungen/Nachbesichtigungen
- ... den Probenahmebescheinigungen
- ... den Ergebnissen der einzelnen Partien

18. Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer

Die diesjährigen Lehrgänge zur Verpflichtung neuer privater Probenehmer für Saatgut finden in Hannover statt am

- Dienstag, den 28. April 2020 und
- Mittwoch, den 09. Dezember 2020.

Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle in Hannover wird gebeten. Für die Verpflichtung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Privatpersonen) erforderlich.

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab; wird diese nicht erfolgreich absolviert, findet keine Zulassung und Verpflichtung als privater Probenehmer statt.

Für neu zu verpflichtende Probenehmer beträgt die Lehrgangsgebühr incl. Prüfung 230,00 EUR pro Person.

Wir bitten um Verständnis, dass die höchstmögliche Teilnehmerzahl auf 18 begrenzt werden muss.

19. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Saatgut

/ Wir übersenden als Anlage 3 das Bestell-Formular für Probenehmer-Materialien (Probenütten, Plastikbeutel, Siegelmarken u. a.) mit der Bitte, diese dem/den Probenehmer(n) für Saatgut zuzuleiten und um möglichst baldige Rücksendung (bitte spätestens bis 22. April 2020 an die Anerkennungsstelle).

Wir bitten freundlichst darum, Materialanforderungen in der Zeit von Mai bis September zu vermeiden.

20. „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach § 12 (1b) der SaatgutV - NOB-Verfahren

Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag das NOB-Anerkennungsverfahren bei Z-Saatgut von Getreide genehmigen.

Bei dem NOB-Verfahren erhält die Wirtschaft im Vorfeld mehr Eigenverantwortung. Die Partien müssen nicht so strikt wie im „normalen“ Anerkennungsverfahren bis zum Inverkehrbringen geprüft werden. Im Nachhinein werden die aufbereiteten Partien aber sehr genau untersucht und die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Die Anerkennungsstellen haben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Verfahrensabläufe erarbeitet.

Das NOB-Verfahren ist für Z-Saatgut aller Arten von Getreide (Gerste, Weizen, Triticale, Roggen, Hafer sowie Mais) möglich.

Wesentliche Eckpunkte des NOB-Verfahrens sind:

- Antragstellung zur generellen Teilnahme am Verfahren für Saatgut-Aufbereiter bis Anmeldeabschluss (siehe Anlage 1) und zwar ausschließlich durch den Sortenschutzinhaber.
- Nach § 8 (2) SaatgutV feldbesichtigte Vermehrungsvorhaben sind ausgeschlossen.
- Probenahme für die Anerkennungsprobe kann aus bis zu 120 t vorgereinigter Rohware erfolgen.
- Die Untersuchungsergebnisse müssen die Mindestnormen der SaatgutV erreichen.
- Anerkennungsbescheide werden für je maximal 30 t erteilt. Ergebnisse (z.B. zu TKM und Keimfähigkeit) dürfen nicht auf dem amtlichen Etikett, aber auf einem Zusatzetikett oder dem nicht amtlichen Anhang weißen des amtlichen Etiketts erscheinen.
- Aus der aufbereiteten Saatware werden mindestens je Aufbereitungsschritt und mindestens je 30 t eine Kontrollprobe mit einem automatischen Probenahmegerät gezogen. Die Ziehung der Kontrollprobe wird umgehend der Anerkennungsstelle angezeigt.
- Das automatische Probenahmegerät muss sachgerecht eingebaut sein.
- Kontrollproben werden untersucht und die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht.
- Die Wirtschaft hat einen Entschädigungskatalog für Saatgut-Käufer erstellt.
- Die AG der Anerkennungsstellen hat einen Maßnahmenkatalog erstellt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.ag-akst.de im Menü „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“.

Das bisherige „normale“ Anerkennungsverfahren ist weiterhin wie bisher möglich.

Soll anerkennungsfähiges Saatgut, das NOB-Verfahren entstammt, also noch nicht aufbereitete NOB-Ware, überlagert werden ins darauffolgende Anerkennungsjahr, ist die AKST hierüber rechtzeitig, spätestens bis 24.04.2020, schriftlich zu unterrichten. Die Erstellung von NOBZ-Partien ist im Grundsatz nur im lfd. Anerkennungsjahr möglich.

21. Lehrgang für neue NOB-Probenehmer

Im Rahmen des NOB-Verfahrens (Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung) dürfen bereits verpflichtete Probenehmer nur aktiv werden, wenn sie eine entsprechende NOB-Schulung absolviert haben.

Der diesjährige NOB-Lehrgang für Saatgut-Probenehmer findet am Dienstag, den 31. März 2020,

in Hannover-Ahlem statt. Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle in Hannover wird gebeten. Die Lehrgangsgebühr beträgt 115,00 EUR je teilnehmender Person.

Wir bitten um Verständnis, dass die höchstens mögliche Teilnehmerzahl auf 18 begrenzt werden muss.

22. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett

Etiketten stellen amtliche Dokumente dar. Demzufolge sind auf Etiketten ausschließlich amtliche Angaben statthaft. Insbesondere unter „Zusätzliche Angaben“ haben werbende oder andere Hinweise nichts zu suchen. Die häufig ausgewiesenen Angaben „Keimfähigkeit: %, TKG g“ können nach bundesweiter Abstimmung wie folgt ergänzt werden: „Keimfähigkeit: %, TKG g lt. Bescheid vom“. Jede andere Ergänzung im Hinblick auf TKG oder Keimfähigkeit ist nicht statthaft.

Etikett mit nicht amtlichem, weißen Anhang bei Saat- und Pflanzgut

1. Für Z-Saatgut sowie Mischungen kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden. Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ und können beispielsweise folgende Punkte beinhalten:
 - TKM und Keimfähigkeit aufgrund des Verfahrens der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“
 - Durchschnittswerte Keimfähigkeit (KF) und TKM bei Silopartien
 - Kornzahl je Packungseinheit
 - Barcode
 - Adresse des Aufbereiters
 - Öko-Kenn-Nr.
 - Lebensfähigkeit (wird nicht als KF auf amtlichem Etikett ausgewiesen)
2. Ähnliches gilt für Z-Pflanzgut. Auch für Z-Pflanzgut kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden. Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ und können beispielsweise folgende Punkte beinhalten:
 - Knollenzahl je Packungseinheit
 - Barcode
 - Adresse des Vermehrers
 - Öko-Kenn-Nr.
 - Herkunftsbezeichnung

Es können auch über die genannten Beispiele hinaus weitere Angaben auf dem nicht amtlichen, weißen Anhang gemacht werden. Seitens der Anerkennungsstelle bestehen insofern keine Beschränkungen, die Angaben müssen aber einen Bezug zum Saatgut haben. Der nicht amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.

Diese Etikettenarten sind im Bestellformular sowohl für Saatgut als auch für Pflanzgut enthalten (siehe Anlage 4).

23. Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut

/ Alle Aufbereitungsbetriebe von Saatgut und/oder Vertriebsfirmen von Pflanzgut erhalten in der Anlage ein Bestellformular für die Anerkennungsaison 2020/21 (Anlage 4), um unser amtliches Kennzeichnungsmaterial (reißfeste Etiketten und Klebeetiketten der Anerkennungsstelle) zu bestellen.

Ihre Bestellung amtlicher Etiketten für die gesamte Saison 2020/21 tätigen Sie bitte

- für **Saatgut** spätestens bis zum **30. April 2020**,
- für **Pflanzgut** spätestens bis zum **30. August 2020**.

Bestellungen, die nach diesen Terminen eingehen, verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.



Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Rundschreiben des Vorjahres zur Ausweitung des Pflanzenpasses und entsprechenden Neugestaltung der Etiketten, zuletzt Rundschreiben 6/2019 / Mähdruschfrüchte und Rundschreiben 8/2019/Pflanzkartoffeln vom 18.11.2019.

Welche Etiketten (ein-/zweibahnig usw.) benötigt werden, ist deutlich auf dem Bestellformular hinter der betreffenden Etikettenart, im Bereich A, B, C bzw. D zu markieren.

Z2-Saatgut: Als Verbrauchssaat von Getreide u.a. soll weiterhin nach Aussage der Sortenschutzinhaber Saatgut nur als Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Z1) anerkannt und vermarktet werden. Sie sollten daher wie bisher blaue Etiketten für die nächste Saison bestellen. Unabhängig davon kann der Sortenschutzinhaber das Inverkehrbringen als Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Z2) veranlassen. Es ist daher anzuraten, dass in Absprache mit den Sortenschutzinhabern eine begrenzte Anzahl roter Etiketten vorgehalten wird.

Es besteht die Möglichkeit, Saatgut- oder Pflanzgut-Etiketten mit einer Landkarte als Herkunftsnachweis zu verwenden. Falls Ihrerseits als Inverkehrbringer Interesse daran besteht, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vorher mit der Anerkennungsstelle in Verbindung zu setzen.

24. Siegelkordeln

Die saatgutrechtliche Verschließung von z.B. Bigbags und großen Behältnissen (LKW's) erfolgt in Niedersachsen (und den meisten anderen Bundesländern) unter Verwendung so genannter Siegelkordeln (flexible Kunststoff-Schleufe mit einrastendem Verschlussmechanismus, vergleichbar mit einem „Kabelbinder“).

Der Preis für eine Siegelkordel beträgt 0,18 EUR. Saatgut-Aufbereiter bzw. Pflanzkartoffel-Vertriebsfirmen bestellen diese bitte direkt bei der zuständigen Dienststelle mit anliegendem Formular (Anlage 6).

Die Verwendung der Siegelkordeln ist von den Probenehmern im jährlichen Etikettennachweis darzulegen. Ihre Verwendung ist – ebenso wie die von Etiketten – auf Aufbereiter von Saatgut bzw. Vertriebsfirmen von Pflanzkartoffeln mit Sitz in Niedersachsen beschränkt.

25. Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2019/20)

Das EXCEL-basierte EDV-Programm zur Etikettenverwaltung wird mittlerweile von den meisten Saatgut-Aufbereitern bzw. Pflanzkartoffel-Vertriebsfirmen verwendet. Vorgesehen ist, den Etikettennachweis zukünftig einheitlich von dem Probenehmer unterzeichnet per Post und durch Übermittlung per E-Mail zu verschicken. So wird eine noch zeitnahe Kommunikation und Probenehmerbetreuung durch die Dienststellen möglich sein. Für Aufbereitungsbetriebe die z.Z. noch eine anderweitige Datenerfassung (Etikettendruck- oder Warenwirtschaftsprogramm) der verbrauchten Etiketten bevorzugen, sollte eine Möglichkeit bestehen, diese Daten bei Jahresabschluss recht einfach in das neue Etikettenprogramm zu übertragen/kopieren. Interessierte können sich gern an die jeweils zuständige Dienststelle wenden.

Im Anhang ist das Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2019/20 angelegt mit der Bitte, dieses an die in Ihrem Betrieb tätigen Probenehmer weiterzuleiten.

Bei **Saatgut** ist für jeden Aufbereitungsbetrieb eine Abrechnung zu erstellen, bei **Pflanzkartoffeln** für jede Vertriebsfirma. Wird in einem Betrieb sowohl Pflanzgut als auch Saatgut aufbereitet, erfolgt der Nachweis auf demselben Formblatt. Das Formblatt ist auch dann auszufüllen, wenn die Jahresabrechnung schon vorab an die zuständige Dienststelle geschickt worden ist.

In der Abrechnung trägt jeder Probenehmer seinen Namen und seine Anschrift ein. Die Abrechnung ist von den Probenehmern zu unterschreiben, wobei wir besonders auf die abzugebenden Anerkennungsstelle Niedersachsen, Rundschreiben vom 06.03.2020

Erklärungen auf dem Formular hinweisen. Bei Aufbereitungsbetrieben mit mehreren Verschließungsstellen führt der erste Probenehmer die Gesamtabrechnung für alle Verschließungsstellen des Betriebes durch (Einzelheiten ggf. bei der zuständigen Dienststelle erfragen).

Die ausgefüllte und unterschriebene Jahresabrechnung ist **zeitnah** bei der zuständigen Dienststelle einzureichen, allerspätestens **bis zum 31. Juli 2020**.

26. Einsatz privater Probenehmer im Rahmen der Saatgut-Anerkennung

Bereits 2007 hat die Systemumstellung von amtlichen Probenehmern auf private Probenehmer stattgefunden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf § 11 (8) SaatV hin. Ist ein privater Probenehmer tätig, müssen mindestens 5% Kontrollproben auf Kosten des Aufbereiters gezogen und untersucht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein von der Anerkennungsstelle überprüftes und genehmigtes automatisches Probenahmegerät eingesetzt wird.

27. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbestandsprüfung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung

Die Änderungen der SaatV im Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2588) und im März 2002 (BGBl. I, S. 1146) setzen Richtlinien der EU aus dem Jahr 1998 zur möglichen Beteiligung Privater bei der Feldbesichtigung und bei der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut um. Die relevanten Passagen der geänderten SaatV befinden sich u.a. in § 7, Abs. (7) – (9) sowie § 12, Abs. (4) sowie § 16, Abs. (1), (3c).

Demnach ist eine nicht amtliche Feldbesichtigung bei Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut für alle bedeutenden Arten von Mähdruschfrüchten möglich. Der Einsatz Privater Feldbesichtiger ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Als Feldbesichtiger kommen neben unabhängigen natürlichen Personen auch Mitarbeiter von V-Firmen und Zuchtbetrieben in Frage, sofern sie nicht (Mit-)Inhaber oder in leitender Position tätig sind. Wenn die fachliche Befähigung nachgewiesen wird, kann die Anerkennungsstelle den Privaten Feldbesichtiger amtlich zulassen. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang voraus und behält ihre Gültigkeit nur dann, wenn darauf folgend jährlich mindestens einmal an einem entsprechenden Lehrgang für Private Feldbesichtiger einer Anerkennungsstelle teilgenommen wird (siehe auch Verpflichtungserklärung des Feldbesichtigers). Seine Tätigkeit muss der Feldbesichtiger gemäß den Richtlinien der Anerkennungsstelle für die Feldbesichtigung durchführen.

Die Vermehrungsvorhaben, die von Privaten Feldbesichtigern geprüft werden, müssen zu einem Anteil von mindestens 5% von der Anerkennungsstelle nachkontrolliert werden. Werden Verstöße eines Privaten Feldbesichtigers aufgedeckt, erfolgen Sanktionen bis hin zur Nachkontrolle aller von ihm besichtigten Feldbestände und zum Entzug seiner amtlichen Zulassung.

Das Ausgangssaatgut für Vermehrungen, die von einem Privaten Feldbesichtiger kontrolliert werden sollen, müssen im amtlichen Nachkontrollanbau geprüft werden. Die Prüfung darf keine Beanstandungen ergeben und muss vor Erstellung des Anerkennungsbescheides abgeschlossen sein.

Die Durchführung der Beschaffenheitsprüfung der Anerkennungsproben von Mähdruschfrüchten durch Privatlabors ist möglich. Dabei kommen sowohl unabhängige Labors als auch Labors von Saatgutfirmen in Frage. Auch hier ist die amtliche Zulassung des jeweiligen Privatlabors Voraussetzung. Ausstattung des Labors sowie Kenntnis- und Fertigungsstand des Personals müssen gewissen Standards genügen. Eine Schulung des Personals durch Anerkennungsstelle und Saatgutprüfstelle wird hier i.d.R. unerlässlich sein. Eine Prüfung ist Pflicht. Auch der innere und äußere Laborbetrieb müssen vorgegebenen Verfahrensabläufen entsprechen.

Das Privatlabor kann nach seiner erfolgreichen Überprüfung durch die Anerkennungsstelle amtlich beauftragt werden. Mindestens 5% der Proben werden als Kontrollproben amtlich nachuntersucht.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass

- zur Durchführung des vorgeschriebenen Nachkontrollanbaus der Antragsteller entsprechende Saatgutmuster bereits längere Zeit vor Anmeldeschluss zur Verfügung stellen muss, damit der ortsübliche Aussaatzeitpunkt gewährleistet werden kann (also z.B. bei Wintergerste bereits im Spätsommer des der Anmeldung vorangehenden Kalenderjahres).
- Vermehrungsvorhaben, deren Erntegut in einem amtlich beauftragten Privatlabor untersucht werden soll, der Anerkennungsstelle mit dem Antrag auf Anerkennung, spätestens mit dem Anmeldetermin lt. § 4 (1), Satz 1, Anlage 1 SaatV zu benennen sind.

Die Verfahrensweise erfolgt entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen.

Interessierten Antragstellern raten wir, sich rechtzeitig mit der Anerkennungsstelle in Verbindung zu setzen.

28. Private Feldbesichtigung 2020

Das Interesse der meisten Firmen an der Durchführung hält sich zur Zeit in engen Grenzen. Möglicherweise sind bei den zur Zeit gegebenen Organisationsstrukturen in der Saatgutwirtschaft die derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Nachkontrollanbau etc. nur schwer zu erfüllen.

Zur Herbstaussaat 2019 sind bei uns nahezu keine Anträge für den insofern obligatorischen Nachkontrollanbau gestellt worden. Deshalb gehen wir davon aus, dass 2020 außer bei Hybridroggen keine private Feldbesichtigung erfolgen wird.

Selbstverständlich ist die Anerkennungsstelle auch in 2020 und darüber hinaus bereit die private Feldbesichtigung bei vertretbarem organisatorischen Aufwand zu ermöglichen und konstruktiv zu begleiten. Dies setzt entsprechende Verantwortlichkeiten bei den Inanspruchnehmern voraus und beginnt bereits mit der Planung der Herbstsaaten. Für die vorgesehenen Flächen ist parallel ein Nachkontrollanbau der Ausgangspartie zu veranlassen. Diesen führen das Bundessortenamt oder auch verschiedene Länderdienststellen durch, so auch die Anerkennungsstelle. Die Vorlagetermine des Saatgutes sind identisch mit denen des Bundessortenamtes.

Eine Firma beabsichtigt in 2020 entsprechend dem vorstehenden Punkt einige Mitarbeiter im Echtbetrieb als Feldbesichtiger bei Hybridroggen einzusetzen. Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen wurde dafür ein Ablaufplan entwickelt. **Dieser anliegende Ablaufplan (Anlage 8) ist für die betroffene Firma und deren Private Feldbesichtiger verbindlich.**

Die **Praxiseinweisung für Private Feldbesichtiger** findet am 03.06.2020 in Borwede oder am 08.06.2019 in Hamerstorf statt (siehe Anlage 2). Jeder in 2020 zum Einsatz gemeldete Private Feldbesichtiger wird von der Anerkennungsstelle zeitgerecht zu dem entsprechenden Termin noch schriftlich individuell eingeladen. Andere Interessenten bitten wir um formlose Anmeldung.

29. Zuständigkeit der regionalen Dienststellen für die einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte

Die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist erreichbar unter:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.8

Wunstorfer Landstraße 11

30453 Hannover

Postfach 91 06 02

30426 Hannover

Telefon: 0511/3665 - 4371, -4366, -4373, -4353, -4370

E-Mail: Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de

Telefax: 0511/3665 – 4508

Die regional zuständigen Dienststellen der Anerkennungsstelle sind:

Dienststelle		zuständig für die Kreise
<u>Landwirtschaftskammer in Bremervörde</u>		
Saatenanerkennung		1. Ammerland
Albrecht-Thaer-Str. 6 A	27432 Bremervörde	2. Aurich
Tel.: (04761) 9942 – 173, -174, -175		3. Cloppenburg
Fax.: (04761) 9942 – 169		4. Cuxhaven
		5. Diepholz
		6. Emsland
		7. Friesland
		8. Grafschaft Bentheim
		9. Leer
		10. Nienburg
		11. Osterholz
		12. Rotenburg
		13. Stade
		14. Vechta
		15. Verden
		16. Wesermarsch
		17. Wittmund
		18. Kreisfreie Städte Delmenhorst Emden Oldenburg Osnabrück Wilhelmshaven
<u>Landwirtschaftskammer in Uelzen</u>		
Saatenanerkennung		1. Celle
Wilhelm-Seedorf-Str. 3	29525 Uelzen	2. Gifhorn
Postfach 1709	29507 Uelzen	3. Harburg
Tel.: (0581) 8073 – 117 bis -120		4. Heidekreis
Fax.: (0581) 8073 – 159		5. Lüchow-Dannenberg
		6. Lüneburg
		7. Uelzen
<u>Landwirtschaftskammer in Hannover</u>		
Saatenanerkennung		1. Göttingen
Wunstorfer Landstraße 11	30453 Hannover	2. Goslar
Postfach 91 06 02	30426 Hannover	3. Hameln-Pyrmont
Tel.: (0511) 3665 – 4371 – 4373 - 4374		4. Helmstedt
Fax.: (0511) 3665 – 4508		5. Hildesheim
		6. Holzminden
		7. Northeim
		8. Peine
		9. Region Hannover
		10. Schaumburg
		11. Wolfenbüttel
		12. Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg

Im Auftrag



Thiel